Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 6. Montag, den 21. Januar 1811.

An die Zeitungs-Leser.

Die Zeitung kann nicht anders als Montags und Freitags Nachmittags 2 Uhr ausgegeben werden.

Die Zeitungs-Expedition.

Berlin, vom 15. Januar.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Ober-Landesgerichts-Assessor Johann Friedrich Wilhelm Westphal zu Marienwerder, zum Rath bei dem Ober-Landesgericht daselbst allergnädigst ernannt.

Nürnberg, vom 4. Januar.

Vor einigen Tagen hat zu Fürth das jüdische Haus Moses Levi Gunzenhausen zu zahlen aufgehört.

Cassel, vom 9. Januar.

Herr von Villers, correspondirendes Mitglied des Französischen Instituts, ist zum ordentlichen Professor der Philosophie zu Göttingen und zum correspondirenden Sekretair der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften ernannt worden.

Augsburg, vom 7. Januar.

Auf dem hiesigen Platze hat das Protestiren der Wechselbriefe seit ein paar Wochen eher zu- als abgenommen. Das am 25sten December, Morgens 1 Uhr 37 Minuten zu Brixen, Verona, Mailand und Genua verspürte Erdbeben ist, den neuesten Berichten aus Ober-Italien zufolge, daselbst allgemein gewesen, hat aber nirgends bedeutend verheerende Spuren zurückgelassen. Auch zu Augsburg wollen mehrere Personen während des gewaltigen Sturms vom 25sten December, Abends 5 Uhr, bis zum 26sten, Morgens 7 Uhr, einige leichte Erderschütterungen bemerkt haben.

Wien, vom 5. Januar.

Der General, Graf von Buxhöwden, reiset zum Besten seiner Gesundheit von hier nach Italien.

Das hiesige Wechselhaus Nathan Meyer hat seine Zahlungen suspendirt.

Verflossenen Sommer sind hier Versuche zur Gewinnung eines inländischen Opiums aus dem Mohn angestellt worden. Sie fielen so befriedigend aus, daß dieses Opium, nach den damit angestellten Versuchen, völlig die Stelle des Asiatischen ersetzen kann.

Carlsruhe, vom 7. Januar.

Fünf Personen aus den jenseitigen Gemeinden Kandel und Winfeld ließen sich mit Victualien am 13. Decbr. von der Ueberfahrt bei Wörth über den Rhein setzen und wollten auf das diesseitige Ufer nach Knielingen fahren. Mitten auf dem Strome überfiel sie ein außerordentlicher Sturm. Die beiden Wörther Schiffer konnten über Schiff und Wellen nicht Meister werden; das Schiff schlug um. Vier Personen, zwei verheirathete Männer, ein lediger junger Bursche und ein erwachsenes Mädchen, fanden ihr Grab in den Wellen. Die beiden Schiffer konnten sich nur noch durch Schwimmen auf eine Insel retten. Außerordentlich merkwürdig ist die Rettung der fünften Person, nämlich der Frau von dem einen Victualienhändler, welche sie ihrem treuen Hunde zu verdanken hat. Dieser war vor dem mit Geflügel beladenen Karren gespannt, und als nun das Schiff umschlug und alles in das Wasser fiel, so suchte solcher durch Schwimmen das Land zu erreichen. Er zog den angespannten Karren nach sich, und da die eben erwähnte Frau sich gleichfalls an diesem Karren festhielt, so brachte er sie ebenfalls glücklich mit an das Ufer.

Schafhausen, vom 1. Januar.

Zu Basel haben 5 Handelshäuser, die in Colonialwaaren starke Geschäfte machten, sich genöthigt gesehen, ihre Zahlungen einzustellen; man hofft aber, daß einige derselben bald wieder zu zahlen fortfahren werden.

Verona, vom 25. Decbr.

Heute früh hatten wir hier ein Erdbeben, das bei Menschengedenken bei weitem das stärkste war. Es dauerte

10 Sekunden und nahm seine Richtung von Norden gegen Süden. Vor dem Ausbruch desselben hörte man in der Luft ein heftiges Brausen. Viele Camine stürzten ein und beim alten Castell fiel ein Haus zusammen. Es verlohr jedoch dabei, Gottlob, niemand das Leben; einige Personen wurden bloß leicht beschädigt. Bewegliche Hausgeräthe fielen um und die meisten Häuser krachten gewaltig. Die hiesigen Einwohner liefen erschrocken auf die Straßen und Marktplätze. Diesen Nachmittag ist die Erde wieder ganz ruhig. (An eben jenem Tage des Erdbebens herrschte bekanntlich im südlichen Schwaben und an den Küsten der Nordsee ein fürchterlicher Orkan.)

Genua, vom 26. Decbr.

Gestern früh um 1 Uhr nach Mitternacht empfand man hier einen starken Erdstoß, der seine Richtung von Osten gegen Westen nahm. Er dauerte 8 bis 10 Sekunden, warf die Hausmobilien um und die Glocken fingen zu läuten an. Drei alte baufällige Häuser stürzten ein. Weiteres Unglück hat dieser Erdstoß weder hier noch in der Nähe angerichtet.

Laibach, vom 20. Decbr.

Der Herr General, Graf Lauriston, Adjutant Sr. Majestät, des Kaisers und Königs Napoleon, ist von hier auf der Save nach Sisseck in Croatien abgereiset, um Einleitungen zu der neuen merkantilischen Verbindung zwischen der Türkei und Frankreich zu treffen. Diese Communikation wird künftigen Frühling vollkommen offen, und, wie nicht zu zweifeln ist, sehr lebhaft sein.

Bordeaux, vom 17. Decbr.

Die nun beendigte Weinerndte hat folgendes allgemeine Resultat gegeben. Die Medocweine haben eine gute und lebhafte Farbe, reinen Geschmack und frischen Geruch: im Ganzen gleichen sie am nächsten denen von 1804 und 1806, nur daß sie dunkler von Farbe sind. Die Quantität der rothen Weine ist um ein Viertheil größer, als im vergangenen Jahre; die weißen Weine dagegen haben etwas geringere Ausbeute gegeben.

Antwerpen, vom 1. Januar.

Das hiesige Bassin, so wie es jezt ist, kann 18 Linienschiffe aufnehmen. Die Arbeiten werden fortgesetzt, und künftiges Jahr werden 40 Linienschiffe Raum darin haben.

Antwerpen, vom 3. Januar.

Der Zweck der unendlichen Arbeiten, die seit 2 Jahren im hiesigen Baßin betrieben worden, ist erreicht. Nichts steht jezt mehr der Einfahrt der Kriegsschiffe Sr. Kais. Majestät in dies Baßin entgegen. Am Neujahrstage lief die Fregatte Friedland in das Baßin ein.

London, vom 2. Januar.

(Aus dem Moniteur.)

Die Hofzeitung vom 26sten Decbr. enthält folgende Depesche des Lord Wellington an Lord Liverpool, aus Cartaxo, den 8ten December:

Mylord!

„Das von dem General Gardanne commandirte feindliche Corps, das nach Sobreira Formosa gekommen war, hat seinen Marsch gegen die Gränze fortgesetzt, und ist, nach den mir gewordenen Nachrichten, wieder nach Spanien zurückgekehrt."

„Ich habe nicht in Erfahrung gebracht, daß dieses Corps mit den am Zezere postirten Feinden, von denen es nur noch drei Stunden Weges entfernt war, in Communikation gewesen ist."

„Man berichtet mir, daß, als dieses Corps einige Mann von einem Detaschement, welches der Oberstlieutenant Ponsonby kommandirte, und das aus Abrantes abgeschickt war, um eine Recognoscirung an dem Codes anzustellen, zu Gefangenen gemacht hatte, man sich von Seiten der Franzosen sorgfältig nach der Position des Generals Hill erkundigte, so wie nach den Mitteln, die den Alliirten zu Gebote ständen, um zu Abrantes den Tajo zu passiren; nachdem sie nun den Marsch von Codes angefangen hatten, zogen sie sich um eilf Uhr völlig zurück. Es scheint, dieser Marsch sei von einem kommandirenden General angeordnet worden, und stehe mit irgend einem andern Plan in Verbindung."

„In den Positionen der Armee ist, seitdem ich Ewr. Herrlichkeit geschrieben habe, keine Veränderung vorgegangen.

(Unterz.) Wellington."

Zu Gibraltar hat sich die Epidemie wieder eingestellt und richtet große Verheerungen an.

Es sind seitdem noch neuere Nachrichten aus Lissabon vom 13ten und 17ten eine Depesche des Lord Wellington vom 16ten eingegangen; es hatte sich aber nichts Neues bei den Armeen zugetragen. Man war, nach Privatbriefen, bloß besorgt, die Franzosen möchten ein Corps nach Coimbra detaschiren.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt der Protestation der der Königl. Prinzen in Hinsicht der angetragenen Regentschaft:

„Da der Prinz von Wallis alle männliche Zweige der Königl. Familie versammelt, und ihnen den Plan mitgetheilt hat, den die vertrauten Diener des Königs gesonnen sind, dem Hause der Gemeinen und der Pairs zur Einsetzung einer Regentschaft vorzulegen, wenn die Fortdauer der Krankheit Sr. Maj. solches erforderte, so glauben Wir eine heilige Pflicht gegen den König, Uns u. das Vaterland zu erfüllen, indem Wir auf das feierlichste gegen Maaßregeln protestiren, die Wir durchaus als der Constitution zuwiderlaufend, als einen Angriff gegen Unsere Rechte und einen Umsturz der Grundsätze betrachten, die Unsere Familie auf den Thron dieses Reichs gebracht haben.

(Unterz.) Der Herzog von York 2c. 2c.

Bei der Stimmung in dem allgemeinen Ausschuß des Unterhauses über die Regentschaft und die Einschränkungen, denen sie unterworfen sein soll, war die Majorität für die Minister so geringe, daß der Statesman glaubt, sie würden nächstens die Leitung der Angelegenheiten aufgeben müssen. Herr Canning mit allen seinen Freunden stimmte gegen sie.

In Brasilien haben sich einige Symptome von Empörung geäußert. In der Hauptstadt sind verschiedene Personen arretirt und es ist unter dem Grafen Arcot ein Truppen Corps nach Bahia gesandt, um diese Provinz im Zaum zu halten.

Lord Wellesley hat einer Deputation Amerikanischer Kaufleute auf verschiedene von ihr gemachte Anfragen über die jetzige Lage der Dinge noch keine Antwort ertheilt.

Das Corps des Generals Gardanne, welches sich in Portugall zurück gezogen hat, betrug 8000 Mann. Das Regenwetter dauerte in Portugall fort und die Wege waren für die schwere Artillerie unpassirbar. Man hoffte, daß der Austritt des Mondego den Angriff gegen Coimbra verzögern würde.

Petersburg, vom 20. Decbr.

Der Wechselcours an der hiesigen Börse war seit einigen Posttagen besser geworden; indessen ist er gestern wieder von $7\frac{3}{4}$ fl. B. auf $7\frac{1}{2}$ fl. B. für den Rubel gefallen. Man

schreibt dies besonders dem Umstande zu, daß ein sehr bedeutendes Handelshaus in Riga seine Zahlungen einzustellen genöthigt gewesen ist.

Petersburg, vom 26. Decbr.

Die Waaren von den confiscirten Teneriffer Ladungen gehen beim öffentlichen Verkauf zu hohen Preisen weg. Auch steigen die Preise der Colonialwaaren im Allgemeinen. Der Wechselcours hat sich seit ein paar Posttagen etwas gebessert.

Der Jahrmarkt in Makariew, an der Wolga, ist im verflossenen Sommer von einem bedeutenden Umfange gewesen. Die dahin gebrachten Waaren betrugen gegen 30 Millionen Rubel. Am Schluße des Jahrmarkts wurden von allen daselbst gekauften Artikeln für 20 Mill. Rubel auf der Wolga nach verschiedenen Ruß. Städten abgefertigt.

Der Graf Rhebinder, Besitzer des Landguths Minnikorb im Gouvernement Ehstland, hat auf dem gedachten Landguthe eine Manufactur von Trikot, Petinet und Spitzen angelegt.

Das in St. Petersburg bereitete Sesamöhl macht durch seine Güte und Wohlfeilheit die ausländischen Oehle immer entbehrlicher, so wie es auch der Fall mit dem inländischen Senf ist. Se. Kaiserl. Majestät haben dem Oberhofmarschall Höchstdero Hofes befohlen, für den Gebrauch des Hofes allezeit Sesamöhl und Rußischen Senf anzuwenden.

Buchareſt, vom 1. Decbr.

Am 23. November kam der Graf Kamenski mit seinem ganzen Generalstaabe zu Bucharest an. Die Stadt empfing ihn aufs glänzendste. Triumphbogen und Lorbeerkronen erwarteten ihn auf seiner Passage und Bucharest ward drei Tage hindurch illuminirt. Georg Petrowits (Czerni) war zu dem Congresse in die Wallachei berufen, da aber der Reisessendi laut seiner Vollmacht in das Begehren des russischen Feldherrn nicht eingehen konnte, und den Unterhandlungen sogleich mit seiner Rückkehr ein Ende machte, so blieb auch der servische Oberfeldherr auf seinem Landguthe Topola zurück.

Constantinopel, vom 25. Decbr.

Ein Schreiben aus Trebisonde (in N. O. Natolien) meldet folgendes: Den 26. des Mondes Ramassan (den 24. October) erschien die Flotte der Feinde des Glaubens, aus 6 Linienschiffen, 4 Fregatten und 7 Corvetten bestehend, im Gesichte von Palatna, einem Flecken 3 Stunden von Trebisonde. Den Tag vor dem Bairamfeste näherte sie sich, und warf, dem Flecken gegenüber, Anker. Als Ali Pascha von Trebisonde davon Nachricht erhalten hatte, begab er sich an der Spitze aller Truppen, die zu seiner Disposition waren, und einem guten Theile der Einwohner von Trebisonde, mit Kanonen ꝛc. nach Palatna, um kräftigen Widerstand zu leisten. In der Nacht des Beiramfestes um 9 Uhr (den 28. October) fingen die Feinde an den Flecken zu beschießen, und bei Anbruch des Tages landeten sie mehr als 3000 Mann und 4 Kanonen an der Spitze Akee Cala. Ali Pascha ließ, ohnerachtet des Feuers von ihren Schiffen, nachdem er den Gelandeten den Rückzug abgeschnitten hatte, mehr als die Hälfte über die Klinge springen, und machte die Uebrigen zu Gefangenen. Die Kanonen und die Fahrzeuge, womit sie gelandet, sind in unsere Gewalt gerathen.)"

*) Königsberg, vom 28. Decbr.

Wir haben hier und in dem Hafen von Memel 210 Schiffe von der Ostsee-Convoi confiscirt und in unsrer Gewalt. Von diesen 210 Schiffen sind 61 mit Ballast und 150 beladen, und man schätzt ihre Ladung, eins in das andre gerechnet, auf 250000 Fr., welches einen Werth von ohngefähr 30 Millionen giebt.

Zu Colberg, Stettin und Swinemünde sind Schiffe von fast gleich beträchtlichem Werthe. Es sind also für 60 Millionen Colonialwaaren, welche von den Engländern abgeschickt worden, in den Preußischen Häfen konfiscirt. Man versichert, daß diese Waaren an Frankreich übergeben sind und von den Contributionen abgezogen werden, welche unser Hof schuldig ist, ausgenommen die Englischen Waaren, die auf den sechsten Theil geschätzt werden, d. h. 10 Millionen, welche verbrannt werden sollen; das übrige soll nach Frankreich geschickt werden, um verkauft und im Innern des Reichs verbraucht zu werden.

(Moniteur.)

Vermischte Nachrichten.

Unter den im vorigen Jahre im Holsteinschen Verstorbenen befand sich auch eine 110jährige Frau, und bei Dieppe ging vor kurzem eine 105jährige Frau mit Tode ab, die noch 2 Monate zuvor mit Vergnügen an einem Balle Theil nahm, und jungen Mädchen Anweisung sich gut zu tragen gab. (?) Im 103ten Jahre führte sie noch allein ihre Wirthschaft und spann ohne Brille. Ihre 102jährige noch lebende Schwester verwaltet noch ein kleines Pachtguth.

In den holzreichen Gegenden Jütlands ernährt das Gewerbe der Holzschuhmacher mehr als 4000 Menschen, und veranlaßt eine jährliche Umsetzung von 3 bis 400,000 Thlr. In den jütländischen Heiden bedient man sich einer besondern Art Torf (Lysekiym genannt), auch zur Beleuchtung, weil er mit einer anhaltenden Flamme brennt.

In St. Petersburg werden seit der Seesperre inländische Capern verkauft. Der Capernstrauch ist nemlich, wie im südlichen Frankreich, so auch in der Crimm und am Caucasus einheimisch. Die dort wohnenden Griechen und Armenier pflegten schon immer für ihren eignen Küchenbedarf die Capern, welche nichts anders als die Blüthenknospen dieses Strauchs sind, einzusammeln und in Salzlake aufzubewahren; anstatt aber daß sie sonst mit diesem Einsammeln warteten, bis die Blüthe dem Ausbrechen nahe, folglich desto größer war, pflücken sie solche jetzt, eben so wie in Frankreich und in Italien, wenn sie noch ganz klein, und daher um desto schmackhafter sind, und gießen, statt der Salzlake, starken Essig darauf. Anfänglich brachte man sie aus der Crimm nur bis nach Moscau, jetzt aber gar bis nach Petersburg zu Markte. In diesem und in manchem andern ähnlichen Betracht, gilt aber das bekannte Sprichwort: „es ist kein Ding so schlimm, das nicht zu irgend etwas gut wäre" auch von der Seesperre!

Im Jahre 1808 warf das National-Institut in Frankreich bekanntlich die Frage auf:

„Welches war der öffentliche und privatrechtliche Zustand der Völker Italiens während der Herrschaft der Ostgothen (Welches waren die Hauptgrundsätze der Gesetzgebung Theodorichs und seiner Nachfolger? und welches war vornämlich der Unterschied, welchen sie zwischen den Siegern und den Besiegten festsetzten?

Am 6ten Juni 1810 wurde für die Beantwortung dieser Fragen dem Herrn Professor Sartorius in Göttingen (Verfasser der Geschichte des Hanseatischen Bundes) der Preis vom National Institut zuerkannt, und jezt ist diese

Preisschrift ist Deutsch hier in Hamburg erschienen unter dem Titel:

„Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien, und über die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten im Lande,“

Herr Louis von Voß erzählt in Hermbstädts Bulletin, daß ein junger Seehund, bereits 8 Tage nachdem man ihn gefangen, große Anhänglichkeit an ein Kind, und hernach auch an andere Menschen, die sich mit ihm beschäftigten, zeigte. Selbst als man ihn ins Meer stürzte, und mit Steinwürfen fast 100 Schritt weit in See jagte, kehrte er auf lockendes Anrufen zurück, und eilte die fortschreitende Gesellschaft wieder einzuholen. Der Tod des guten Thieres war Ursach, daß man die Anhänglichkeit desselben nicht weiter erforschen und erhöhen konnte. Gelänge es, dies Thier zu kultiviren, so könnten die Meerfischer einen sehr nützlichen Gehülfen an ihm haben.

Der Postdirector Schmidt zu Vlotho im Weserdepartement hat ein Getränk erfunden, daß er westphälisches Champagnerbier nennt, das nicht nur wohlschmeckend, sondern auch erquickend ist, selbst von den gefährlichsten Patienten zur Labung genossen werden kann, und das allgemeiner eingeführt, zum Theil die jetzt so theuern Weine ersetzen würde. Die Bouteille wird zu 2 Gr., und der Anker zu 1¼ Thlr. bei ihm verkauft. Dieses Getränk wird aus dem besten Blumenreiche, ohne Malz und Getreide, in drei Stunden durch gewöhnliche Gährung gebrauet. Die Bereitung geschieht ohne das mindeste Risico und zu jeder Jahrzeit. Es ist so klar als der beste Wein, moussirt wie Champagner, hält sich auf Bouteillen sehr lange, und wird immer kraftvoller und nie sauer. Gegen eine angemessene Remuneration will Herr Schmidt seine Erfindung bekannt machen.

Was ist das Leichteste?

Das Tadeln: — Wir geben davon eine Probe zum Beweise, daß es uns nicht fremd geblieben sey, und unter der Versicherung, daß wir ernsthaft darüber nachgedacht haben.

Eine neue Gesetzsammlung: — wozu? wird denn das Gesetzgeben nicht endlich ein Ende nehmen?

Eine neue Organisation der obersten Behörden: — warum konnte man nicht das früher Vorgeschriebene zur Ausführung bringen?

Consumtionssteuern von den nothwendigsten Bedürfnissen: — Sie vernichten den Armen; kein Stückchen Brod kann er essen, kein Getränk (außer Wasser,) kein Stückchen Fleisch in den Mund nehmen, ohne Abgaben zu bezahlen. Dabei die zahllosen Formalitäten, den Untergang der Moralität, überall Chikane und Bestechung.

Luxussteuern: — ist denn der Reiche nicht schon um die Hälfte seines Vermögens gekommen; ist es Luxus, wenn jemand einen Bedienten hält, den er gern abschaffte, aber nicht entbehren kann.

Gewerbesteuern: — wahrlich die sind recht geeignet, das Gewerbe zu zerstören und besonders die kleinen Handwerker zu ruiniren. Prämien müßte man jetzt geben, wenn einer nur ein Gewerbe treiben wollte.

Grundsteuern auflegen: — das heißt recht offenbar jemanden einen Theil seines Vermögens rauben, der heilige Grund und Boden müßte durchaus steuerfrei seyn.

Stempel: — nicht einmal zu seinem Rechte kann man unentgeldlich kommen, sondern soll neben dem Aerger bei Prozessen noch große Abgaben entrichten.

Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte: — welch ein revolutionairer, allen Grundsätzen des Rechts widersprechender Schlag. Es ist eine sentimentale Narrheit, daß das Zwangsbier nicht auch gut schmecke.

Aufhebung des Vorspanns und der Fouragelieferung: — Dazu läßt sich doch wahrlich auch nicht die mindeste Veranlassung und Verbindlichkeit auffinden; es ist reiner demokratischer Uebermuth, den Bauern auf Unkosten Anderer Geschenke zu machen.

Veräusserung der Domainen: — welche Thorheit bei den jetzigen Preisen und unter den jetzigen Verhältnissen; es kann dabei nicht ehrlich zugehen.

Anleihen: — jetzt wo man schenken müßte.

Eine neue Gesindeordnung: — ja aber was für eine; nur eine Zwangszeit und ein Zwangslohn, wovon hier nicht die Rede ist, kann ordentliches Gesinde machen.

Klöster aufheben: — jetzt, wo es Zeit wäre, gegen den Andrang der Barbarei und zur Rettung der Künste und Wissenschaften neue zu stiften.

Eine neue Repräsentation: — als wäre die alte nicht gut!

Provinzialschulden übernehmen: — also will man schlechte Wirthschaft auf Unkosten Anderer noch obenein belohnen?

Provinzialschulden nicht übernehmen: — das wäre so gut, als sich einen Arm in der thörichten Hoffnung abhauen, daß der übrige Körper keinen Schaden davon empfinden würde.

Aber nun, nach dem leichten, losen, absprechenden Tadel, nach dem Verwerfen aller Maasregeln, nach den Vorwürfen gegen Kopf und Herz der Machthaber: — was ist das Schwerste? das Bessermachen. — Da verstummen die Stimmen und in dem Gefühl der schwersten Aufgabe, im Gefühl der heiligsten Pflicht muß der Staatsmann den Staat um jeden Preis, durch jedes erdenkbare linde oder harte Mittel zu retten suchen. Er muß allen Vorwürfen ruhig sich aussetzen, sobald sein Gewissen rein und er dem höchsten Richter zur Rechenschaft bereit ist, daß keine Eitelkeit, keine Nebenabsicht, kein Leichtsinn ihn bestimmt haben; sondern daß er mit Anstrengung aller Kräfte geprüft und dann erst das als heilsame Erkannte ausgesprochen habe. Wenn jene mühlosen Tadler die Schwierigkeiten alle kennten, die weit tiefer liegen, als ihre von oben abgeschöpften Glossen, wenn von ihnen die Rettung des Staats verlangt würde, so möchte manchen Eiferer stiller Ernst, manchen Leichtsinnigen Hoffnungslosigkeit ergreifen und mancher endlich würde bei ruhiger Prüfung erkennen, daß der gute Wille allein noch nicht zum Staatsmann bildet und erhebt. . [] .

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 14. Januar 1810.	Briefe	Geld
Berliner Banco-Obligations	55½	—
Seehandlungs-Obligations	53¾	—
Berliner Stadt-Obligations	46	—
Churm. Landsch.-Obl. in $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{1}$ St. à 5 pCt.	42½	—
Neumärk. detti in $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{1}$ St. à 4½ pCt.	44	—
detti detti in Cour. à 4 pCt. . .	—	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth. . .	54½	—
detti detti Polln. Anth. . .	42¾	—
Ost-Preussische detti	54½	—
Pommersche detti	85½	—
Chur-u. Neumärk. detti	—	80½
Schlesische detti	78	—
Tresor-Scheine	89¾	—

Bekanntmachung.

Da die Umstände, unter welchen im Jahre 1805, wegen damaliger ausserordentlicher Fouragetheurung eine temporelle Erhöhung des Stationsgeldes für Extraposten, Couriers und Estafetten, ferner des Personengeldes für die mit den ordinairen Posten reisenden Passagiers und der Posttaxe für Päkereien angeordnet wurde, seitdem sich verändert haben; so ist zum Besten des Publici resolvirt worden, sämtliche vorgedachte Erhöhungen des Postgeldes, wieder aufzuheben, und in den gesamten Königl. Staaten durchgehends den früherhin bestandenen Zahlungssatz wieder eintreten zu lassen, wornach von jetzt an:

a) an Extrapost ꝛc. Meilengeld, für ein Extrapostpferd 8 gGr, für ein Courierpferd 12 gGr., für eine Estafette 12 gGr. pro Meile;

b) an Personengeld, bei den ordinairen Posten, für eine Person, mit 50 Pfund Gepäck 6 gGr. pro Meile, bei der Journaliére zwischen Berlin und Potsdam für eine Person, überhaupt 16 gGr.

zu entrichten ist, und

c) bei der Posttaxe für Päkereien, der zeitherige Zuschlag bei Kaufmannswaaren ad 25 Procent, bei Victualien ad 16⅔tel

gänzlich hinweg fällt. Dem Publico wird solches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin den 4ten Januar 1811.

Königl. Preuß. General Postamt.
v. Seegebarth.

Anzeigen.

Die Salingresche Handlung in Stettin zeigt, um mehreren Anfragen zu genügen, hiermit an: daß sie itzt wieder mit allen Gattungen schlesischer Leinewand, Schleiern u. s. w. versehen ist. Das Lager davon ist im Hause No. 186. Königsstraße.

Das Kunst- und Industrie-Magazin ist von mehrern Musikfreunden aufgefordert worden, eine Musiklectüre zu etabliren. Hierzu ist es geneigt, wenn es Interessenten genug findet. Die Bedingungen beruhen auf äusserst billigen Grundsätzen, und sind im Kunst- und Industrie-Magazin täglich einzusehen, allwo auch die Subscription geschiehet; die Auswahl der Piecen geschiehet durch einen bekannten Musikfreund. Sollten vor dem 1sten Februar sich nicht wenigstens Funfzig Mitglieder subscribiret haben, so wird die Lectüre nicht eröfnet. Stettin den 16. Januar 1811.

Sophie Wellmann.

Nach getroffener Uebereinkunft mit der Wittwe meines vor mehreren Jahren verstorbenen Associé Carl Christoph Maanß sen., wird die bisherige Firma von Maanß & Klempin vom heutigen Tage an, hiemit aufgehoben. Ich mache dieses hierdurch öffentlich bekannt, insbesondere aber meinen geehrten Handlungsfreunden — welche ich für die mir vielfältig gegebenen Beweise Ihres geneigten Zutrauens herzlich danke — und zwar mit der Bemerkung, daß ich die Handlung auch unter den traurigen Zeitumständen für meine alleinige Rechnung fortsetzen werde; daher ich meinen resp. Freunden um die Fortdauer Ihres schätzbaren Wohlwollens und Freundschaft ergebenst bitte. Die ausstehenden Forderungen ersuche ich am Ende dieses Monats zu berichtigen, um mir der Verlegenheit überhoben zu seyn, selbige hiernächst durch gerichtlicher Beihülfe zu beschaffen. Swinemünde den 12. Januar 1811.

Johann Peter Klempin.

Die Loose zur Ausspielung der Herrschaft Amalienburg 4ter und letzter Classe wollen sich die Interessenten gefälligst spätstens bis zum 1sten Februar 1811, bey Verlust ihres Anspruchs, abholen lassen. Auch sind noch einige ganze und halbe Kaufloose bey uns zu haben.

Israel Salomonsohn und
Moses Breßlauer in Stargard.

Verbindung.

Unsere den 10ten Januar d. J. zu Stargard in Pommern vollzogene eheliche Verbindung, zeigen wir Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

G. Perrin. H. Perrin,
geb. Fischer.

Todesfälle.

Mit dem tiefsten Schmerz zeige ich allen unsern theuren Verwandten und Gönnern den am 16ten dieses früh erfolgten Tod meiner guten Gattin und zärtlichen Mutter meiner Kinder, Charlotte Susanne Isabelle Calebow geb. Michaelis, im 43sten Jahre ihres Alters, an. Redlichkeit und Treue in Erfüllung ihrer Pflichten gegen die vielen Kinder, die durch sie Unterricht und Bildung empfiengen, machen ihren Hintritt um so empfindlicher und herber. Stettin den 18ten Jan. 1811.

F. Calebow, nebst den Kindern
der Verstorbenen.

Zugleich zeigen wir an, daß die ganze Schulanstalt, nach wie vor, von den Lehrern und mit Unterstützung der Schwester unserer guten verstorbenen Mutter sowohl, als auch von uns in allen Wissenschaften fortgesetzt werden wird. Wir sind bereit, Kinder in Pension zu nehmen und auch in allen weiblichen Arbeiten Unterricht zu ertheilen. Unsere Pflichten eben so pünktlich, als die seel. Verstorbene zu erfüllen, um Gutes zu wirken, das soll unser höchstes Bestreben seyn.

Julie Michaelis, als Schwester.
Cäcilie Calebow.
Friederike Calebow.

Den 17ten Januar a. c. starb allhier der Weinküfer Herr Grube, an den Folgen der Brustwassersucht im 34sten Jahre seines Lebens; welches seinen Freunden und Bekannten hiermit angezeigt wird. Stettin den 19ten Januar 1811.

Publikanda.

Es ist bemerkt worden, daß von mehreren Personen die ausgelaugte Seifensiederasche bey Aufführung von Maurerarbeiten, theils als Maurerspeise, theils zur Füllung zwischen den Unterlagebalken, in Zimmern und Fluren benutzt wird. Da aber dieses Materiale nicht allein als bereiteter Mörtel wenig Solidität gewährt, sondern auch noch den großen Nachtheil bringt, daß unter manchen Umständen, Veranlassungen zur Erzeugung des Mauerfraßes, der Verwitterung des Mörtels und Schwamm-

erzeugungen entstehen; so wird dies zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich für den aus dem Gebrauch jener Aiche entstehenden Schaden zu hüten. Stargard den 24sten November 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Geschäfte der bisher zu Stettin bestandenen General-Landarmen-Verpflegungs-Direction werden mit dem sten künftigen Monats und Jahres, unter Zuziehung der für das Landarmenwesen ernannten ständischen Deputirten, zur Polizey-Deputation der unterzeichneten Regierung übergehen. Jedermann hat sich daher in allen, das Landarmenwesen betreffenden, bisher vor die General-Direction desselben in Stettin gehörigen, Sachen fortan hiever an die unterzeichnete Regierung zu wenden. Stargard den 31. Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Durch das Edict vom 2. Novbr. v. J ist die Gewerbefreiheit begründet, und durch die Verordnung vom 28sten October v. J. jeder Mühlen- Bier- und Branntweinzwang aufgehoben. — Der Zwang, welcher seither wegen des Lumpensammlens Statt gehabt hat, kann hiernach gleichfalls nicht länger fortdauern. — Die Lumpensammler müssen nunmehr Gewerbescheine lösen, und steht ihnen sodann frei, überall die nöthigen Lumpen zu sammlen und anzukaufen. — Den Papiermüllern wird diese Verfügung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stargard den 4ten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die musikalischen Aufwartungen sind jetzt Gegenstand des freien Gewerbsbetriebes, und der bisherige Zwang aus den Musikverpachtungen, wodurch bestimmte Subjekte auf bestimmte Distrikte ausschließlich dazu berechtigt waren, ist aufgehoben. Ein jeder, welcher zu jenem Zweck einen Gewerbschein löset, kann musikalische Aufwartungen verrichten, und Niemand gezwungen werden, die bisherigen Musikpächter anzunehmen. Stargard den 9ten Januar 1811. Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach dem neuen Stempelgesetz vom 20sten v. M. beginnt der Gebrauch der im Art. 8. im Preise gesteigerten Spielkarten mit dem 1sten Januar 1811, bey Vermeidung der Art. 11. geordneten Strafen. Das Publikum und besonders die Gastwirthe und Caffeeschänker werden daher in Gefolge Rescripti der Abgaben-Section vom 24sten December v. J. hiedurch aufgefordert:

die ungebrauchten, mit dem alten Stempel versehenen Karten, gegen Erlegung des Nachschusses von resp. 2 Gr. und 1 Gr. bey den Accise-Aemtern und hier bey der Provinzial-Stempel-Casse sofort umzutauschen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieser Austausch nur bis zum 1sten Februar d. J. statt finden darf. Stettin den 6ten Januar 1811.

Die Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung von Pommern vom 18ten October v. J.

wegen zweckmäßiger unschädlicher Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse,

welche in den Nrn. 89. und 99. dieser Blätter aufgenommen ist, muß statt Arsenikkohl, Anis-Oehl gelesen werden.

Oeffentliche Vorladung.

Auf den Antrag des Regierungs-Anwalds, Namens der Königl. Preuß. Pommerschen Regierungs-Haupt-Casse, wird der ausgetretene Contonist Kochs..at Michael Heinrich Radeloff aus Groß Stepnitz, hiemit aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Lande zurückzukehren, und sich wegen seines Austritts beym hiesigen Ober-Landesgerichte von Pommern binnen Zwölf Wochen, spätestens aber in dem auf den aten May 1811, Vormittags um Zehn Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Bein als Deputirten anberaumten Termine zu verantworten. Bey seinem Ausbleiben wird gegen ihn auf Confiskation seines sämtlichen Vermögens erkannt, auch wird er aller künftigen Anfälle desselben verlustig erklärt werden. Stettin den 17ten Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Holzverkauf.

Auf die Verfügung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung von Pommern sollen von Unterzeichnetem die, auf dem hiesigen Rathsholzhofe befindliche Sechzehn Stück Bauholz, als:

zwey Enden, das eine von 9 Fuß, und das andere von 12 Fuß,

fünf Stück, à 30 bis 40 Fuß, und

neun Stück, à 20 bis 24 Fuß lang,

öffentlich verkauft werden. Es ist hiezu der Termin auf den 28sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, in der Domainen-Registratur auf dem hiesigen Schloß angesetzt worden. Kauflustige werden daher hiedurch eingeladen, sich daselbst an gedachtem Tage zur bestimmten Zeit einzufinden, und hat der Meistbietende, wenn sein Gebot von der Königl. Hochlöbl. Regierung annehmlich befunden, erst nach eingegangener Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Das Holz kann auf dem Rathsholzhofe vorher in Augenschein genommen werden. Stettin den 17. Jan. 1811.

Ristmacher.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Von dem Stadtgericht zu Stolp ist der zur Weyerschen Concursmasse gehörende, vor dem Neuenthor in der kleinen Auckerstraße neben dem Garten des Gastwirth Habersang belegene Garten, welcher nach dem Grundwerth auf 216 Rthlr. 4 Gr., nach dem Ertrage aber auf 212 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich gewürdigt ist, zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 20sten December d. J., 21sten Januar und 28sten Februar 1811, Vormittags um Eilf Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches, und daß die Taxe in der Registratur täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem den 28sten Februar 1811 anstehenden Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie, nach erfolgter Adjudication, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 1sten Novbr. 1810. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der hiesige Schlächtermeister Christian Friedrich Cramer wünscht sich mit seinen Gläubigern und Schuldnern zu berechnen, um die Seinigen nach seinem Tode aller Streitigkeiten zu überheben, da er bei seinem 30jährigen hiesigen Etablissement und verschiedenem Verkehr manche Passiva abgemacht zu haben vermeint, worüber ihm Qui-

rungen fehlen können. Auf den dieserhalb gemachten Antrag werden dahero sämtliche Gläubiger des Schlächtermeister Christian Friedrich Cramer hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 19ten Februar 1811 Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin an- und auszuführen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen nach fruchtlosem Ablaufe des Termins demnächst von dem Schlächter Cramer mehrere Weiterungen und Einwendungen werden gemacht werden. Zugleich werden alle diejenigen, an welche der Schlächter Cramer noch Forderungen hat, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen an denselben zu berichten, sonst er seine Ansprüche gegen jeden einzelnen gerichtlich anhängig machen wird. Swinemünde den 18ten December 1810.

Königl. Stadtgericht. Kirstein.

Aufforderung.

Auf den Antrag des Gerichts, Magistrats und der Verordneten der Stadt Neuwarp, werden, wegen bisher nicht vorschriftsmäßig geschehener Verwaltung des dortigen Deposito, hiemit alle diejenigen, die an das gericht- oder vormundschaftliche Depositum zu Neuwarp, Ansprüche zu glauben haben, aufgefordert, sich von heute an, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem am 23sten März künftigen Jahres, des Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Rathhause zu Neuwarp angesetzten Termin, bey dem unterschriebenen Commissario des Königl. Preuß. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts von Pommern, zu melden, ihre Ansprüche an das gedachte Depositum anzuzeigen, auch gehörig nachzuweisen, und werden diejenigen, die sich in diesem Termin nicht melden sollten, ihrer Ansprüche sowohl an das gerichtliche als an das vormundschaftliche Depositum des Stadtgerichts zu Neuwarp für verlustig erklärt, und nur für berechtigt erachtet werden, sich blos an die Person desjenigen zu halten, mit dem sie contrahirt haben. Ueckermünde den 10. Decbr. 1810.

Dickmann, Justizamtmann. Vig. Commiss.

Oeffentliche Vorladungen.

Die Ehefrau des Einlieger Carl Barckow, welcher sich um Johanni 1809 heimlich entfernt, Marie Regine Weber zu Ober-Carlsbach, hiesigen Amts, hat wider denselben die Trennung der Ehe nachgesucht, und es wird dahero der Entwichene hiemit edictaliter und in der Art vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen, spätestens aber in dem auf den 18ten März künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, hierselbst angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht versehenen zulässigen Bevollmächtigten zu gestellen, und der weitern Verhandlung mit der Klägerin, bey seinem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß die Ehe in contumaciam getrennt, und er für den schuldigen Theil erkannt werden wird. Amt Friedrichswalde den 10. Decbr. 1810. Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Die Ehefrau des ehemaligen Musketier beym dritten Bataillon des gewesenen v. Borckschen Regiments Johann Oloff Zeterberg, Dorothea Elisabeth geborne Sendel, hat hiering angezeiget, daß sie seit länger als Jahr und Tag nichts von dem Leben und Aufenthalt ihres Mannes erfahren, und deshalb um dessen öffentliche Vorladung, und bey seinem Ausbleiben auf Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und Verhandlung darüber, haben wir einen Termin auf den 27sten April d. J., Vormittags Eilf Uhr, in der Gerichtsstube zu Ferdinandshoff angesetzt, und laden den Johann Oloff Zeterberg hiemit vor, sich innerhalb 3 Monathen und spätestens in dem gedachten Termin an dem festgesetzten Ort zu gestellen, sich über die ihm von seiner Ehefrau zur Last gelegte Verlassung zu verantworten, und hiernächst die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen. Sollte er sich während dieser Zeit nicht melden, und auch in dem angesetzten Termin nicht erscheinen, so wird die von seiner Ehefrau angezeigte bösliche Verlassung für richtig angenommen, das bisher zwischen ihm und seiner Frau bestandene Band der Ehe getrennt, er für den allein schuldigen Theil erachtet und in sämtliche Kosten verurtheilt werden. Ueckermünde den 3. Januar 1811.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann, Justizamtmann.

Bekanntmachung.

Es ist hieselbst vor einiger Zeit ein falsches 4-Groschenstück zum Vorschein gekommen, welches von Zinn zu seyn scheint. Es befindet sich die Jahrzahl 1803 und der Buchstabe A. darauf. Das ganze Gepräge ist auszeichnend schlecht, die Buchstaben sind nicht proportionirt, und sowohl der Adler als im Revers, das Brustbild des Königs, ist nicht deutlich ausgedrückt; das Ansehn selbst ist matt, und zeigt von zinnartigem Gehalt. Das Publikum wird auf diese Art Münze aufmerksam gemacht, und für die Annahme derselben gewarnet. Cöslin den 14ten Januar 1811. Der Magistrat. Richards.

Warnungs-Anzeige.

Ein hiesiger Stadtverordneter und Schubstermeister ist wegen Widersetzlichkeit bei Vollstreckung der Execution und unanständigen Aeusserungen über den Magistrat, nachdem, auch von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts bestätigten Erkenntniß, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Treptow an der Tollense den 29. December 1810.

Das Stadtgericht.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Am 22sten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterzeichneten, Louisenstraße No. 745, fünf Pommersche Pfandbriefe auf Courant lautend, nemlich 3 à 25 Rthlr., 1 à 50 Rthlr. und 1 à 75 Rthlr., gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin den 18ten Jan. 1811. Krüger 1ste, Hoffiscal.

Dienstag den 22sten Januar c., Nachmittag um 3 Uhr, sollen in meinem Hause durch den Mäckler Herrn Homann 3 Fässer Caviar, für Rechnung dessen, den es angeht, an den Meistbietenden verkauft werden.

F. W. Dilschmann.

Wir werden am 23sten Januar, Nachmittag um 2 Uhr, Petersburger Lichten- und Seifentalg, nebst einer Parthey Berger Thran im Speicher No. 57 in Auction verkaufen.

Pessart & Hübner.

Zu verkaufen in Stettin

Büchenes, eichenes und elsenes Klobenholz, 3 Fuss lang und vorzüglich trocken, zu billigen Preisen bis vor die Thüre geliefert; ingleichen trockene 2zöllige elsene und fichtene Planken; 1½zöllige fichtene, besäumte und unbesäumte Tischlerdielen; eichene Bretter; braunen Berger Leberthran in ½ und ¼ Tonnen, bey
Gebrüder Schröder,
Frauenstrasse No. 901.

Trockenes 3füßiges elsen und büchen Brennholz ist billigst zu haben, bey Werckmeister & Vincent, am Kohlmarkt.

Extra feine franz. Korken und Zigarro, Sommerröthe, Colophonium und Minium bey Carl Goldhagen.

Mit beste Rügenwalder Gänsebrüste à 12 und 14 Gr. Cour. und sämtlichen Materialwaaren empfiehlt sich
C. F. Thebesius, Rödenberg No. 261.

Gute dauerhafte Netzbruchbutter, in ganzen und halben Tonnen ist abgesetzt, und wird in billigen Preisen verkauft in Stettin im Hause No. 230 auf der großen Lastadie.

Ganz frischen Caviar in Fäßel, frische große Castanien, große ächte Limburger Käse, bey. Gottschalck jun.

Häuserverkauf u. s. w. in Stettin.

Veränderungshalber bin ich willens, mein Haus an der Langenbrücke No 82 zu verkaufen. Dieses Haus ist vollkommen geräumig, und mit einer sehr einträglichen Kellerey versehen; ferner mit einer sehr zweckmäßigen holzersparenden Essigfabrique, so im Darrengebäude 27 Fuß lang und 16 Fuß tief, 4 Stock hoch, ganz gewölbt bis unterm Dach, eine Bierbrauerey, 2 Stock hoch, ganz gewölbt bis unterm Dach, 45 Fuß lang, 11 Fuß tief, eine Brandtweinbrennerey, gewölbt nebst gewölbtem Keller, 28 Fuß tief, 30 Fuß lang ist, der zweite Stock ist massiv. Bey dem Hause befindet sich ein geräumiger Hof nebst Pumpe. Alle Geräthschaften können beym Hause bleiben; ich bin auch willens und erbötig, dem Käufer, falls er nicht hinlängliche Kenntnisse dieses Geschäfts hätte, meine Erfahrungen mitzutheilen. Liebhaber können dies Grundstück täglich besehen, und sich mit mir in Unterhandlung einlassen. C. L. Malbranc.

Der Eigenthümer einer Materialhandlung, welche hiesigen Orts in der lebhaftesten und passagereichsten Gegend gelegen, will solche, mit Haus, den sämtlich vorräthigen Waaren, Utensilien 2c. verkaufen. Die hiesige Zeitungs-Expedition weiset gefälligst das Nähere nach. Stettin den 1sten Januar 1811.

Zu vermiethen in Stettin.

Drey Stuben, Alkoven, Kammern, Küche 2c. ist parterre zum 1sten April zu vermiethen, bey
Barttieg, Frauenstraße No. 892.

Die zweite Etage, meines in der großen Dohmstraße, sub No. 677 belegenen Hauses, bestehend in 1 Saal, 4 Stuben, 4 Kammern, Speisekammer, Küche, Keller, Boden und Holzgelaß, ist zum 1sten April d. J. zu vermiethen. G. F. Roserus.

Es ist in der kleinen Domstraße No. 690 sogleich ein Logis, bestehend in einer Stube und Kammer zu vermiethen.

Die 2te und 3te Etage meines Hauses stehen bey mir auf Ostern dieses Jahres zu vermiethen. Stettin den 6ten Januar 1811. J. D. Schimmelmann.

Die dritte Etage meines Hauses, von 3 Stuben, Entree, Kammern, Küche und Keller, wünsche ich zu Ostern anderweitig zu vermiethen. G. F. Lüer,
Frauenstraße No. 901.

In meinem Hause in der Grapengießerstraße No. 419 ist zu Ostern das Unterhaus zu vermiethen.
Leopoldt.

Der oberste Boden meines Speichers, 88 Fuß lang und 22 Fuß breit, und eine geräumige Bodenstube in meinem Wohnhause sind sogleich und ein gewölbter Keller zum 1sten Februar zu vermiethen, von
B. W. Oldenburg, Oderstraße No 6.

In No. 648 in der Fuhrstraße ist die zweite und dritte Etage zu Ostern zu vermiethen. Starck, Tischlermeister.

Das auf der großen Lastadie sub No. 204 belegene Haus soll den 1sten April d. J. anderweitig entweder zusammen oder auch getheilt, vermiethet werden, in dem Unterhause befinden sich ein Material-Laden, 2 Stuben, Küche und Kammern, in der zweyten Etage 3 Stuben, Alkoven und Kammern nebst einer Dachstube, einer großen Remise auf dem Hofe, 2 Böden und Holzgelaß; das nähere ist bey dem Reifschläger Kruse am Heumarkt No. 135 zu erfahren.

Zwey auch 3 Stuben, Entree, Kammer, Küche und Keller werden ledig im Hause No. 651 und können zum 1sten April bezogen werden. M. E. Vogelaer.

Bekanntmachungen.

Mehrere Sorten von modernen Wintermützen hat wieder erhalten Wilh. Rauche jr.,
am Heumarkt No. 29.

Der Käufer von zwey gute und brauchbare Wagenpferde, ist in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Bey mir ist altes Zinn zum Ausbessern gebracht worden; wem es gehört, beliebe es bis zum 1sten Februar von mir abholen zu lassen, weil ich hernach für nichts einstehen werde. Wittwe Hardrathen in Stettin.

Einen viersitzigen fast ganz neuen breitgeleisigten halben Wagen mit einem Verdeck und dauerhaft mit Eisen beschlagen, eine Drechselbank mit einem Treterad und dazu gehörigen Instrumenten, um in Holz, Messing und Elfenbein zu arbeiten, eine Distillirblase von 15 Quart groß, eine große Hausthüren-Laterne mit einem eisernen Arm, so wie auch circa 20 Centner gutes Heu, weiset der Kaufmann Strauß in Damm zum Verkauf nach.

Neun Zugochsen sind zu verkaufen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schöningen bey Stettin.

Plan
zu dem preußischen Denkmal
für die
verewigte Königin Luise von Preußen
durch
weibliche Erziehungsanstalten.

Ausgehend von dem Bedürfnisse, welches der Zeitgeist durch Mißgriffe in der Schätzung weiblicher Vorzüge uns aufdringt, stützt sich dieser Plan auf den Glauben an die Bildsamkeit des menschlichen Geschlechts und auf die Achtung gegen die Eigenthümlichkeit des weiblichen Gemüths. Voll Hoffnung auf das, wiewohl langsame, Gedeihen alles Großen und Guten, wird er belebt durch den Wunsch, die Blicke hinzulenken auf die Liebenswürdigkeit eines weiblichen Gemüths, welches einer herrlichen Kraft theilhaftig, und derselben sich bewußt, seinen Wirkungskreis mit frommem Sinn umfaßte. Gelänge es, eine Anstalt zu gründen, in welcher Alles darauf hinstrebte, im Familienbande durch die Lebensordnung bei bestimmtem Tagewerke, so wie durch den Gesichtspunkt und die Art der geistigen Thätigkeit, das weibliche Gemüth sich selber treu zu erhalten, und es zu erfüllen mit Anerkennung des stillen Verdienstes, mit Werthschätzung einer ungesehenen Betriebsamkeit, und mit jener frommen Stimmung, welche bei Erfüllung der Obliegenheiten die gewissenhafte Treue als Hauptsache betrachtet; setzte diese Anstalt, für immer, ihren Stolz einzig und allein darin, nicht zu glänzen, sondern in der Stille zu wirken; und gewährte der Erfolg dieser Bemühungen eine Auswahl von Erzieherinnen und künftigen Gattinnen, und solchen Wärterinnen, welche wenigstens mit dem Sinne, eine gute Erziehung nicht zu stören, erfüllt wären; gelänge ein solches Werk allgemeiner Bildung des weiblichen Geschlechts, wichtig und entscheidend für die Bildung des männlichen: so dürfte Preußen sich rühmen, seiner Königin ein Denkmal errichtet zu haben, einzig in seiner Art, werth *Luisenthum* zu heißen, und dadurch das Gedächtniß jener unverfälschten Weiblichkeit zu bezeichnen, welche durch häusliche Tugenden in den Verhältnissen der Mutter, der Gattin, der Schwester und Tochter am unverkennbarsten sich ausspricht. Diese Weiblichkeit war der Unvergeßlichen Antheil, voll Anmuth und Würde, und von dem Selbstgenuße, welcher mit eigenthümlicher Erfüllung des Berufes verbunden ist, ging unstreitig der vollendeten Königin Wunsch und Vorhaben aus, eine Bildungsanstalt für Erzieherinnen zu gründen. Ihr Vorbild und Wille vererbe sich als heiliges Vermächtniß auf die ferne Nachkommenschaft durch eine Anstalt, welche den Namen *Luise* mit Ehren trage!

Erster Abschnitt.

Eigenthümlichkeit der Anstalt.
Namen und Zweck.

1. Die zum Gedächtniß der verewigten Königin bestimmte Anstalt führe den Namen *Luisenthum*; er bezeichne den Inbegriff häuslicher Tugenden; die Anstalt befleißige sich derselben, damit sie in ihr wohnen und herrschen.

2. Das Luisenthum soll eine Anstalt seyn, worin junge Mädchen, welche für das häusliche oder öffentliche Erziehungswesen sich zu bilden wünschen, Gelegenheit finden die Geschäfte der Hausfrau und Lehrerin ausübend zu lernen, und lernend zu lehren, indem sie in zweckmäßiger Umgebung Erzieherinnen jüngerer weiblichen Kinder werden, unter welchen eine verhältnißmäßige Anzahl auch solcher Kinder sich befinden soll, deren Bestimmung ist, Wärterinnen zu werden. Die Bildung aller dieser Personen zu ihrem Beruf, zur Hausmütterlichkeit überhaupt, ist sein Zweck.

3. Diesem Zwecke gemäß wird die Eigenthümlichkeit der Einrichtung darin bestehen, daß *Form und Verhältnisse des Familienlebens vorwalten sollen* in der innern Verfassung — in den Gegenständen und der Art des Unterrichts — in der Folge des Tagewerks — in der absichtlichen Einwirkung auf den Willen und die Sinnesart, so wie in der Aufsicht über das Ganze. Die gesammte Anstalt stelle eine große Familie dar, in welcher also auch männlicher Einfluß, wie der des Vaters in seinem Kreise, wohlthätig wirke.

Innere Verfassung.

4. An der Spitze der Anstalt stehe ein verständiges und gebildetes, heiteres und gesundes Ehepaar von Jahren und Erfahrung; der *Vorsteher* sey ein Mann von Einsicht, Weltkenntniß, freundlichem, hingebendem Charakter; seine Frau, die *Vorsteherin*, habe, als Familienmutter und Hausfrau, anerkanntes Verdienst.

5. Unter beider allgemeinen Leitung und Oberaufsicht stehen als *Aufseherinnen* einige Frauen, bei deren Wahl zu berücksichtigen ist, außer untadelichen Sitten, die Fähigkeit einem Hauswesen vorzustehen, und andere dazu anzuleiten; ein bewährter Sinn für Familienwohlfahrt, und die Neigung des Gemüthes, eine wohleingerichtete Wirthschaft als ein Kunstwerk der Ordnung zu lieben und mit Selbstverläugnung zu handhaben; hiernächst ein solcher Grad geistiger Bildung, daß sie der Muttersprache mündlich und schriftlich mächtig sind, die Gabe gut vorzulesen besitzen, und daß, wenigstens *Eine*, Musik, namentlich Gesang, so versteht und ausübt, um darin unterweisen oder doch nachhelfen zu können.

6. Jede Aufseherin hat die nähere Aufsicht über eine bestimmte Anzahl von *Erzieherinnen* nebst den diesen zur Pflege und Unterweisung anvertrauten *Kindern*.

7. Die Kinder werden so vertheilt, daß nur eine nach allen Bedürfnissen übersehliche Anzahl von verschiedenem Alter, mit Einschluß einer *Aufwärterin*, unter die Obhut einer Erzieherin kommen.

8. Das Ganze würde sich daher also gestalten:

Die Erzieherinnen, wie älteste Töchter einer Familie, wohnen mit den ihnen anvertrauten Zöglingen wie mit jüngeren Geschwistern, und gegen die Wärterinnen im Ver-

hältniß der Hausfrau, zusammen, im Bezirk derjenigen Aufseherin, an welche sie gewiesen werden, wie an eine Familienmutter, um von ihr die Geschäfte der Hausfrau zu erlernen.

Die Aufseherinnen ihrer Seits, als Vorgesetzte der ihnen zugehörigen Sprengel, haben den Vorsteher und die Vorsteherin als diejenigen zu betrachten, welchen obliegt, die Einheit des Zwecks wahrzunehmen.

9. Jede Erzieherin bildet mit ihrer Stubengesellschaft einen eigenen kleinen Hausstand, worin sie nach Anleitung und unter den Augen der Aufseherin die innern und äußern Bedürfnisse der ihr anvertrauten Zöglinge und Wärterin zu besorgen hat. Namentlich hat sie darauf zu sehen, daß ihre Angehörigen die ihrem Alter erreichbare, und ihrer künftigen verschiedenen Bestimmung gemäße Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten erlangen; eine Ehre darin sezzen, das unentbehrlichste ihrer Kleidung selbst verfertigen, oder doch anordnen zu lernen; daß sie über alle ihre Sachen ein genaues Verzeichniß, über ihr Taschengeld Rechnung führen, Alles, was auf Ordnung des Hauswesens, so wie auf die Zufriedenheit der Hausgenossen Einfluß hat, werth achten, und aus diesem Gesichtspunkte weiblichen Arbeiten und geistigen Beschäftigungen einen verhältnißmäßig gleichen Werth beilegen, Bücher, Noten und Zeichnungen nicht wichtiger halten, als andere Stücke des Hausraths; Reinlichkeit im Anzug und in der Beschaffenheit der Wohnzimmer eben so hoch anschlagen, als Zierlichkeit der Handschrift ꝛc, Ordnung im Hauswesen eben so lobenswerth finden, wie wohl aufgefaßte Kenntnisse eines treuen Gedächtnisses.

10. Diese verschiedenen kleinen Haushaltungen der Erzieherinnen vereinigen sich in dem Hauswesen der Aufseherin, wo Alles, was zu der selbstständigen Einrichtung einer Familie gehört, selbstständig betrieben wird. Die Familienmutter läßt es ihr Hauptgeschäft seyn, ihre Angehörigen in alle Theile und Zweige der Wirthschaft, wie sie Namen haben mögen, nach Maaßgabe der Kräfte und des Alters nach und nach hineinzuführen, und sich ihrer namentlich bei Besorgung des Mittags- und Abendtisches in der Küche als Gehülfinnen zu bedienen, worin Woche für Woche eine regelmäßige Abwechselung beobachtet werden soll.

11. Diese Betriebsamkeit und Gewandtheit in dem äussern Verkehr des häuslichen Lebens soll das Erste Hauptstück der Erziehung seyn, und ganz gleichen Werth haben mit dem zweiten Hautstücke, mit dem Eifer und Fleiße im Fache des Wissenswürdigen.

Gegenstände und Art des Unterrichts.

12. Die Lehre Jesu, wie die Bibel sie giebt, in Kernsprüchen und kräftigen Liedern dem Herzen anvertraut, gebe dem Unterricht in den Religionswahrheiten die anziehende und das Gemüth durchdringende Kraft.

Der übrige Unterricht wird, den Bedürfnissen jedes Alters gemäß, mit den nöthigen Uebungen im Lesen, Rechnen und Schreiben beginnen, und verhältnißmäßig fortschreiten nach diesem Maaßstabe. Unter den Kunstfertigkeiten soll, außer den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, Gesang und Vorlesen als Hauptsache betrachtet werden, Musik, Sticken und Zeichnen sich anschließen; Tanzen aber auf das Unentbehrliche und Wesentliche sich beschränken; — unter den Sprachen soll nächst dem Deutschen nur das Französische berücksichtigt; — unter den Wissenschaften soll an der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde mit Umsichtigkeit die Seite aufgefaßt werden, welche dienen kann, eine verständige, auf klaren Vorstellungen und innigen Gefühlen ruhende Ansicht der Dinge um uns her zu verschaffen, mit dem vorherrschenden Bewußtseyn, daß Kraft, Wille und Gesinnung des Weibes sich in stiller Wirksamkeit und ungesehenem Handeln am verdienstlichsten äußern; daß in den geringfügigen Geschäften des Lebens nichts gemein sey, als was mit gemeinem Sinne vollzogen wird; und daß kein Gemüth sich zu vornehm dünken dürfe für die Sorge, was die Seinigen essen, trinken, und wie sie sich kleiden werden.

13. Männer, welche beim Geschäfte des Unterrichts diese Eigenthümlichkeit des Geschlechtes zu berücksichtigen verstehen, sollen in den genannten Gegenständen unterweisen und zwar auf dreifache Art:

a. durch Unterricht, welchen sie unmittelbar bloß den Erzieherinnen selber ertheilen, um sie mit dem nöthigen Lehrstoffe zu versehen;

b. durch Unterricht, welchen die Lehrer im Beiseyn der Erzieherinnen den Kindern geben;

c. durch Unterricht, welchen die Erzieherinnen im Beiseyn der Lehrer den Kindern geben.

14. Um auch beim Unterrichte mehr die Form des Familienlebens, als der Schule zu berücksichtigen, sollen zwar regelmäßige Lehrstunden statt finden, aber nicht so abgeschnittene Unterrichtsklassen wie in Knabenschulen, noch weniger Klassenrang, und schlechterdings niemals öffentliche Prüfungen, als bei welchen immer bedenklich bleibt, ob sie nicht einer, dem weiblichen Geschlechte nicht zuständigen Eitelkeit in Richtung der Wißbegierde zur Nahrung dienen.

15. Alle geistigen Uebungen, welche die Erzieherinnen mit ihren Stubengenossen vorzunehmen verstehen, und welche sich überhaupt zweckmäßiger im kleinen, als im größern Kreise vornehmen lassen, sollen im Wohnzimmer regelmäßig statt haben. Aber in den Gegenständen, wo Gedächtniß und Geistesgegenwart in Wetteifer zu setzen sind, sey gemeinsamer Unterricht, wobei die Erzieherin die nöthige Vorbereitung und Wiederholung mit ihren Angehörigen anstellt. Wöchentlich finde auch wenigstens zweimal eine Versammlung sämmtlicher Schülerinnen im Beiseyn aller Vorsteherinnen und Lehrer statt, wo jedesmal wenigstens drei Erzieherinnen öffentlich theils vortragen, theils prüfen.

Folge des Tagewerks.

16. Das Tagewerk sey, wie es einer frommen, heitern und durch Verträglichkeit glückseligen Familie geziemt, mit Vermeidung alles dessen, was den Hang zum Sonderbaren hervorbringen könnte.

Die Zeit des Aufstehens werde von der Erzieherin, mit verständiger Rücksicht auf das Alter ihrer Untergebenen, bestimmt. Jede Stubengesellschaft frühstückt für sich, aber gemeinschaftlich, nach einer Morgenandacht durch Gesang und Gebet. Dann geht jedes seinen Geschäften nach, wie es die Anordnung der Lehrstunden, der Wirthschaft, gewöhnlicher oder ungewöhnlicher Arbeiten, mit sich bringt. Wenn häusliche Angelegenheiten, z. B. Waschen, Trocknen, Plätten, Einmachen der Früchte u. s. w. an manchen Tagen gar kein anderes Geschäft zulassen, soll Dies nicht für Verlust geachtet werden. Mittags und Abends versammeln sich die Erzieherinnen mit ihren Zöglingen um den Tisch der Aufseherin in geselliger Zwanglosigkeit einer Familie. Die Gesinde-Zöglinge, welche den Morgen über das Reinigen der Zimmer, und das Bettmachen zu besorgen haben, versehen auch hier die Aufwartung. Der Nachmittag habe seinen angewiesenen oder zufälligen Lauf der Stunden; vor dem Schlafengehen vereinige sich jede Stubengesellschaft zum Gebet und Gesang. Auch die Krankenpflege sey wie in einer Familie, wo eine Schwester der andern

gern Hülfe und Gesellschaft, und eine anhängliche Wärterin nöthige Dienste leistet. Die Aufsicht über das eigentliche Krankenzimmer wechsele zwischen den Erzieherinnen unter Aufsicht der Aufseherin. Bei den weiblichen Handarbeiten und in den Stunden der Erholung soviel freie Luft als möglich, heitere Spiele, Gesang, Musik, überall freundliches friedfertiges Wesen, und ein kindlicher Sinn für die Feste der Kirche, des Landes und der Familie.

Der zehnte März, der neunzehnte Julius, jener als Geburts- und dieser als Sterbetag der verewigten Königin, der Geburtstag des Königs, und der Silvesterabend mögen sich durch sinnige Feier auszeichnen.

Absichtliche Einwirkung auf den Willen und die Sinnesart.

17. Ein solches Tagewerk unter dem stillen Einfluß einer wohlgeordneten Umgebung, welches beides auf die Seele wirkt wie eine gesunde Luft auf den Körper, wird zwar in Bezug auf Gesetzmäßigkeit und Anständigkeit des Betragens das Beste thun. Auch bleiben die Maasregeln deshalb billig dem Ermessen des Vorstehers und der Vorsteherin vorbehalten. Um jedoch die Selbstschätzung mit Achtung gegen das Urtheil der Gesellschaft und der Welt frühzeitig zu verbinden, mag Folgendes dienen:

a. Jeden Sonnabend in einer Abendstunde halte jede Erzieherin mit ihren Untergebenen ernstliche Rücksprache über die verflossene Woche; nach Beschaffenheit der Umstände mit jeder in Beiseyn aller, oder mit jeder insbesondere. Einen schriftlichen Bericht übergebe sie der Aufseherin.

b. Aus diesen Berichten theile am letzten Abend eines jeden Monates die Aufseherin im Kreise ihrer Angehörigen soviel mit, als dienlich ist, das Lobenswerthe oder Tadelnswürdige der verschiedenen Stubenvereine bemerklich zu machen, mit Nennung einzelner Zöglinge, wenn sich welche zu einem öffentlichen Urtheile eigenen. Ein schriftlicher Bericht hierüber komme in die Hände des Vorsteher-Paars.

c. Dieses mache in einer Hauptversammlung, welche jeden ersten Tag der vier Jahreszeiten statt haben soll, das Merkwürdigste bekannt, Lob und Tadel nach Beschaffenheit der Umstände im Allgemeinen oder einzeln ertheilend.

d. Diese Berichte bestimmen die mehr- oder minderthätige Theilnahme, welche an den beiden Hauptfesttagen des Jahres, deren Feier öffentlich seyn wird, den 10ten März und 19ten Julius, die verschiedenen Stubenvereine, oder einzelne Zöglinge, haben sollen. Die größte Thätigkeit dabei, und das Brustbild der Königin zum Geschenk, sollen die höchsten Grade der Auszeichnung seyn.

Einheit des Ganzen.

18. Um in diese Ansichten, namentlich in Abfassung der Berichte, in welchen übrigens auf das Wissen und Handeln, auf alle Theile der Haushaltung und Zweige des Unterrichts, auf gesellschaftlichen Anstand, wie auf ein geselliges Benehmen in gesunden und kranken Tagen, ein gleiches Gewicht gelegt werden soll, endlich auch um in die Entscheidung über den Werth der verschiedenen Vereine, oder einzelner Zöglinge die nöthige Einheit zu bringen, soll wöchentlich oder monatlich, unter dem Vorsitze des Vorstehers und der Vorsteherin, eine Versammlung der Aufseherinnen, der Erzieherinnen, der Lehrer und Lehrerinnen statt finden, worin alles der Rede Werthes, und der Berathung Bedürftiges zur Sprache gebracht, und in Ueberlegung genommen wird; Einer der Lehrer faßt die Beschlüsse schriftlich ab. Der Vorsteher und die Vorsteherin haben die Pflicht, die eigenthümliche Verfahrungsart der Erzieherinnen zu beobachten, hierüber die Urtheile der Aufseherinnen zu hören, auch jeder Erzieherin, so wie jedem Zöglinge das Recht jener vertraulichen Eröfnung, welche zwischen Eltern und Kindern natürlich und erlaubt ist, zuzugestehen; mit der Vorsicht freilich, welche den Geist der Angeberei verhütet.

Zweiter Abschnitt.

Art und Weise der Ausführung.

Umfang.

19. Wo möglich entstehe eine solche Anstalt in jeder Provinz des Staats; so lange hierzu die Kräfte nicht reichen, beschränken sie sich auf die Hauptpunkte: Berlin, Königsberg und Breslau. Den Anfang mache Berlin. Was aber hervorgeht, gehöre dem ganzen Staat an, und verbreite, wetteifernd mit der häuslichen Erziehung, durch alle Gegenden des Reichs und in allen Ständen weibliche Tugenden.

20. Eine jede Anstalt wird zur Bildung von höchstens zwölf Erzieherinnen eingerichtet. Jede Mehrzahl würde die Uebersicht erschweren, und einen zu großen Raum erfordern.

21. Einer jeden Erzieherin werden drei junge Mädchen als Zöglinge zur Erziehung, und eine junge Aufwärterin zur Bildung für den Gesindestand, der im Hauswesen für Kinder-Erziehung so wichtig ist, übergeben. Diese fünf Personen machen in sich eine kleine Familie aus.

22. Jede dieser kleinen Familien hat in dem Hause der Anstalt wenigstens eine Wohnstube, und eine Schlafkammer neben einander; gestattet es der Raum, so werden ihr 2 Kammern zur Stube gegeben.

23. Sechs solcher kleinen Familien stehn unter der besondern Aufsicht und Leitung einer Aufseherin, so daß deren zwei erforderlich sind.

24. Die Aufseherin führt für ihre untergeordnete Familien eine gemeinschaftliche Wirthschaft, und indem sie sich hierbei Reih um der Erzieherinnen als Gehülfen nebst den Zöglingen bedient, leitet sie solche dazu an.

25. Sie hat deshalb in dem Hause der Anstalt eine Küche nebst Zubehör, ein gemeinschaftliches Speisezimmer, eine Krankenstube, und zu ihrer Wohnung 2 Stuben nebst Kammern. Eine Köchin und Hausmagd werden ihr gehalten; und die jungen Wärterinnen helfen in der gemeinschaftlichen Wirthschaft, theils Reih um, theils soweit sie die einzelne Familie betrift, zu der eine jede gehört.

26. Die ganze Anstalt, namentlich auch beide Aufseherinnen, und sämmtliche Erzieherinnen nebst ihren Familien, stehn unter der Aufsicht und Leitung des Vorstehers und seiner Gattin, der Vorsteherin.

27. Der Vorsteher und die Vorsteherin haben ihr eigenes Hauswesen, um nicht in ihrem Beruf durch gemeinschaftliche Wirthschaft zerstreut zu werden, vielmehr bei dieser eine desto unbefangenere Aufsicht führen zu können.

28. Ihnen werden in dem Hause der Anstalt zu ihrer Wohnung und Wirthschaft 4 Stuben nebst Kammern, eine Küche nebst Zubehör angewiesen; auch steht das allgemeine Lehrzimmer unter denselben.

29. So bildet also die Anstalt:

1. eine einzige ganze allgemeine Familie des Vorstehers und der Vorsteherin; sie zerfällt
2. in zwei einzelne größere Familien der Aufseherinnen; und diese theilen sich wieder
3. in zwölf einzelne kleinere Familien der Erzieherinnen.

In allen findet nur häusliches Familienleben, Familienzucht statt.

30. In der großen ganzen Familie tritt zwischen dem Vorsteher, der Vorsteherin und den Aufseherinnen, auf der einen, und den Erzieherinnen auf der andern Seite das Verhältniß von Eltern und Töchtern ein. Der Vorsteher wird Vater, die Vorsteherin und Aufseherinnen werden Mütter genannt.

31. In jeder einzelnen größeren Familie verhält sich die Aufseherin zu den Erzieherinnen und Zöglingen, wie Mutter zu den älteren und jüngeren Töchtern.

32. In jeder einzelnen kleinen Familie aber stellen die Erzieherinnen und Zöglinge ältere und jüngere Schwestern dar.

33. Ueberall haben die jungen Wärterinnen das Verhältniß von Dienstboten, die der Familie werth sind und gleichsam zu ihr gehören.

Unterricht und Beschäftigung.

34. Sämmtliche Mitglieder dieser ganzen und einzelnen Familien von den Erzieherinnen an, sollen zu ihrem künftigen Beruf gebildet werden. Hiernach also muß sich sowohl der Unterricht für sie, als ihre Beschäftigung richten, und diese selbst muß den Unterricht durch Ausübung abgeben.

35. Der Unterricht wird ertheilt:

1. theils in der großen ganzen Familie in einem allgemeinen Lehrzimmer;
2. theils in der einzelnen größeren Familie bei der Aufseherin; und
3. theils in der einzelnen kleinen Familie bei der Erzieherin.

36. In dem allgemeinen Lehrzimmer werden die Erzieherinnen für ihren Beruf unterwiesen, und so weit dieses ausübend geschehen muß, die Zöglinge als Schülerinnen zugezogen. Es werden also:

1. theils die Erzieherinnen selbst und allein von Lehrern;
2. theils die Zöglinge von den Lehrern in Gegenwart der Erzieherinnen;
3. theils die Zöglinge von den Erzieherinnen in Gegenwart der Lehrer unterrichtet. Eine Andacht-Uebung eröffnet täglich den Unterricht, und ein begleitendes Positiv leitet dabei den Gesang.

37. Religion durchdringe alle Gemüther der Anstalt; darauf wirke die Erziehung und der Unterricht hin; die Bibel liege dabei zum Grunde; die übrigen Gegenstände des allgemeinen Unterrichts beschränken sich, außer den nöthigen Uebungen im Lesen, Rechnen und Schreiben auch den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, lediglich auf deutsche und nächst ihr französische Sprache zum Schreiben und Sprechen, Weltgeschichte in Verbindung mit Erdbeschreibung, Naturkunde, Gesang, Musik, Zeichnen, Sticken, und, der körperlichen Haltung wegen, auch Tanz.

38. Aller Unterricht muß nur auf Brauchbarkeit für den weiblichen Beruf berechnet seyn. Er wird mehr in Form des Familienlebens, als der Schule gegeben; es finden also zwar regelmäßige Lehrstunden, aber keine scharf abgeschnittenen Unterrichtsklassen, und noch weniger Klassenrang statt; der Unterricht wechselt mit den weiblichen Beschäftigungen und hat vor ihnen keinen Vorzug.

39. Zwei Lehrer werden zu dem allgemeinen Unterricht reichen, da er nur auf den kleineren Theil des Tages sich beschränkt. Dabei wird es rathsam seyn, den Musik- und Tanzunterricht wo möglich nur weiblichen Personen anzuvertrauen.

40. In der einzelnen größeren Familie unterweiset die Aufseherin ihre sechs Erzieherinnen nebst Zöglingen in weiblichen Geschicklichkeiten und häuslichen Geschäften. Der abwechselnde Beistand in der gemeinschaftlichen Wirthschaft bei Küche, Keller, Wäsche, xc. wird zu letzten die beste Gelegenheit und Anweisung geben. Zu den ersten gehören besonders Stricken, Nähen, Sticken und Zuschneiden, außerdem aber Musik und Gesang.

41. Alle diese weibliche Beschäftigungen haben gleichen Werth mit dem Unterricht; die Besorgung des Waschgeschäfts, als wichtig für die Hauswirthschaft, hat sogar den Vorzug.

42. In der einzelnen kleinen Familie unterrichtet die Erzieherin ihre 3 Zöglinge und die kleine Wärterin, theils noch so weit es nöthig durch Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen, theils in weiblichen Geschicklichkeiten. Zu den Geschäften ihres kleinen Hausstandes hält sie die Wärterin an; zur steten zweckmäßigen Beschäftigung aber auch die Zöglinge, so daß diese theils den allgemeinen Unterricht bei und mit ihr wiederholen, theils für die Erhaltung ihrer Kleidungsstücke sorgen müssen. Auch an ihrer Hülfe bei der Wirthschaft der größeren Familie läßt sie solche Theil nehmen. Musik und Gesang werden ebenfalls in diesem Familienkreise getrieben.

43. In dem Speisezimmer jeder größern Familie haben Mittags und Abends die kleinen Wärterinnen die Aufwartung; eine jede sorgt dabei für die ihr vorgesetzte Erzieherin und deren Zöglinge. Die Aufsicht führt die Aufseherin. Dagegen wird das Frühstück von jeder Erzieherin mit ihren Zöglingen auf ihrer Stube genommen; die Wärterin besorgt es in der Küche der Anstalt.

44. In dem Krankenzimmer einer jeden größern Familie hat die Wärterin der kranken Erzieherin oder Zöglinge die Aufwartung. Sind mehrere krank, so wechseln deren Wärterinnen ab. Die Aufsicht darauf führt die Aufseherin, und unter ihr abwechselnd eine der Erzieherinnen. Wird dadurch, oder durch Krankheit, eine Erzieherin oder Wärterin selbst von ihren gewöhnlichen Geschäften abgehalten, so gehen diese inzwischen an die Benachbarte über.

45. Während des Unterrichts im allgemeinen Lehrzimmer besorgen die kleinen Wärterinnen eine jede den Hausstand ihrer kleinen Familie, namentlich das Rein- und Bettmachen.

46. So wird in dem gewöhnlichen Tagewerk

1. die große ganze Familie vorzüglich nur bei dem allgemeinen Unterricht, und
2. die einzelne größere Familie nur beim Unterricht der Aufseherin, und bei Tische zusammentreten; außerdem aber
3. eine jede kleine Familie stets zu sich zurückkehren, und in sich ein Ganzes bilden.

47. Ordnung muß und wird als Haupttugend in einer jeden herrschen; der Vorsteher und die Vorsteherin werden darauf für die ganze, die Aufseherin für die einzelne größere, und die Erzieherin für ihre kleine Familie halten. Ihr Verhältniß als Eltern, Mütter oder ältere Schwestern geben ihnen die Mittel dazu.

48. Damit die Sitten um so weniger gefährdet werden, ist nach §. 39. der Tanz- und Musikunterricht nur weiblichen Personen anvertrauet. Aber auch zur Schuster- und Schneiderarbeit für die weiblichen Mitglieder des Luisenthums werden nur Schuhmacherinnen und Schneiderinnen zugelassen.

49. Einer jeden Familie steht zu ihrer Bewegung und Erholung namentlich auch der gemeinschaftliche Garten

der Anstalt offen; sie kann an seiner Bestellung nach den Bestimmungen des Vorstehers und der Vorsteherin Theil nehmen.

Gottesdienst.

50. Der sonn- und festtägliche Gottesdienst wird regelmäßig besucht; eine jede Erzieherin wählt sich selbst jedesmal die Kirche, und nimmt ihre kleine Familie mit dahin, insofern nicht wesentliche Verschiedenheit der Glaubensverwandschaft eine andere Einrichtung fordert. Zur Einsegnung bestimmen die Eltern oder Verwandte oder Vormünder den Geistlichen.

51. An jedem Tage wird in jeder kleinen Familie mit Gebet und Gesang der Morgen angefangen und der Abend beschlossen. Auch im allgemeinen Lehrzimmer eröfnet sich der Unterricht mit Gebet und religiösem Gesang.

Vorsteher und Vorsteherin.

52. Die Eigenschaften des Vorstehers und der Vorsteherin (§. 26—28. 30.) sind im §. 4. bezeichnet. Obgleich die Anstalt für weibliche Bildung bestimmt ist, darf ihr doch der Vorsteher und sein männlicher väterlicher Einfluß nicht fehlen.

53. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf die ganze Anstalt, folglich auf Sitte, Unterricht, Beschäftigung und Wirthschaft, sowohl in den ganzen, als in den einzelnen größeren und kleinen Familien. Sie besuchen deshalb diese, den Tisch und den Unterricht, nehmen dabei mündliche Rücksprache, lassen dazu auch einzeln die Erzieherinnen, Zöglinge und Wärterinnen kommen, und erhalten von den Aufseherinnen Zeugnisse sowohl, als Wirthschaftsauszüge; Alles theils regelmäßig, theils außerordentlich.

54. Die Unterhaltungskosten der Anstalt werden ihnen zugestellt; sie zahlen davon die Besoldungen und theilen den Aufseherinnen den Wirthschaftsbedarf mit. Eine Kostenvorschrift (Etat §. 77.) giebt hierzu die Anleitung.

55. An Gehalt empfangen sie 1200 Rthlr. nebst freier Wohnung. Dagegen bestreiten sie ihre eigene Wirthschaft selbst.

Aufseherinnen.

56. Die Eigenschaften der beiden Aufseherinnen (§. 23—25. 31.) sind im §. 5. beschrieben. Wünschenswerth ist es, daß beide Musik, namentlich Gesang, soweit verstehen und ausüben, um darin unterweisen zu können.

57. Das Geschäft einer jeden ist theils die Hauswirthschaft der ihr anvertrauten größern Familie, theils die Anleitung derselben zu den weiblichen Geschicklichkeiten und häuslichen Geschäften. Ihre Aufsicht beschränkt sich auf diese größere Familie und die dazu gehörigen kleinen in Sitte und Beschäftigung. Sie besucht diese deshalb, nimmt dabei mündliche Rücksprache, theils regelmäßig, theils außerordentlich, und ist bei dem Mittags- und Abendessen als Theilnehmerin zugegen; von den Erzieherinnen erhält sie Zeugnisse über deren Zöglinge und Wärterinnen. Von der Wirthschaft legt sie dem Vorsteher und der Vorsteherin Rechnungen ab.

58. Das jährliche Einkommen einer jeden Aufseherin besteht in 400 Rthlr. Gehalt, freier Wohnung, Heizung und Licht, und in freiem Tisch für ihre Person, eben so auch Reinigung der Wäsche.

Lehrer.

59. Die Eigenschaften der beiden Lehrer (§. 39.) sind im §. 13. angegeben. Ihr Unterricht gehört zu dem männlichen Einfluß, welcher auch weiblichen Bildungsanstalten nicht fehlen darf.

60. Für sie, und für den Unterricht, welcher nur Frauenzimmern anvertraut wird (§. 39.), werden 800 Rthlr. ausgesetzt.

Erzieherinnen.

61. Zu Erzieherinnen (§. 20—22. 32.) werden junge Mädchen, die sich diesem Fache widmen wollen, aus allen Ständen in dem Alter von 18—24 Jahren aufgenommen; sie müssen aber die nöthigen Vorkenntnisse und einen unbescholtenen Ruf haben.

62. Alle diese 12 Stellen sind deshalb auch Freistellen, die ganz eigentlich von der Anstalt unterhalten werden, und als solche freie Wohnung, Heizung, Licht, Kost, Kleidung und Unterricht, auch Reinigung der Wäsche gewähren.

63. Sogar empfangen die Erzieherinnen in der zweiten Hälfte ihres verfassungsmäßigen Aufenthalts in der Anstalt, eine jede jährlich 75 Rthlr. Gehalt, um den Werth ihrer Bemühungen dadurch anzuerkennen.

64. In der Anstalt ist das Geschäft der Erzieherin, theils die eigene Bildung für ihren Beruf, theils die Erziehung der ihr anvertrauten Zöglinge, theils die Anlernung der kleinen Wärterin. Sie ist die Vorsteherin einer kleinen Familie und muß alle daraus entspringende Pflichten erfüllen. Ueber ihre Zöglinge und Wärterin giebt sie Zeugnisse an die Aufseherin; dem Vorsteher und der Vorsteherin aber jede verlangte Auskunft; für ihre Kleidung sorgt sie selbst; bei ihren Zöglingen und der Wärterin hält sie darauf, daß es von ihnen geschehe; überall darf nicht Aufwand, vielmehr muß Einfachheit und Reinlichkeit des Anzugs statt finden, damit nicht Ungleichheit und Eifersucht entstehe.

65. Die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt wird für die Erzieherinnen mit Rücksicht auf die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit auf höchstens vier Jahre festgesetzt.

66. Nach Ablauf derselben kann die Erzieherin sich als solche selbst, oder durch Eltern, Verwandte und Freunde in Familien oder Erziehungs- und Schulanstalten unterzubringen, oder eins dergleichen selbst zu errichten suchen; sie darf aber bei gehöriger Tüchtigkeit diese Bemühungen für sie auch von der Anstalt erwarten.

67. Findet sich alsdann, oder auch vorher, Gelegenheit zur Verheirathung, so soll diese von Seiten der Anstalt kein Hinderniß antreffen; eine jede Erzieherin wird in solchem Fall als Gattin, Mutter und Hausfrau die beste Gelegenheit zur Ausübung des Erlernten erhalten.

Zöglinge.

68. Zu Zöglingen (§. 21. 22. 32.) werden junge Mädchen aus allen Ständen in dem Alter von 6 bis 12, allenfalls bis 14 Jahren aufgenommen; sittlich verdorbene sind davon ausgeschlossen.

69. Damit alle Stände daran Theil nehmen können, werden von allen 36 Stellen

6 zu Freistellen gemacht;
12 bezahlen eine jede nur 100 Rthlr., und
18 eine jede 200 Rthlr. jährlich.

Die Zahlung oder Nichtzahlung macht aber in ihrer Behandlung keinen Unterschied.

70. Die Zöglinge werden daher auch nicht nach dem Stande, sondern nach dem Alter und nach dem Bildungsgrade, so daß beides weder zu gleichartig noch zu ungleichartig sei, in die kleinen Familien abgesondert.

71. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Wohnung, Heizung, Licht, Kost, Bildung und Unterricht, auch Reinigung der Wäsche. Für die Kleidung sorgen die Eltern, Verwandte oder Freunde; für deren Unterhaltung die Zöglinge selbst; und hierauf, auch daß sie einfach und reinlich sei, halten die Erzieherinnen. Auch bei dem Taschengelde

der Zöglinge sehen die Erzieherinnen auf zweckmäßige Verwendung, und lassen sie deshalb Rechnung darüber führen. Ob vielleicht auch geschichtliche Tagebücher über das vollbrachte Tagewerk und gefaßte Entschlüsse, bestimmt der Vorsteher und die Vorsteherin.

72. Die Dauer von dem Aufenthalt der Zöglinge in der Anstalt ist bloß bei den Freistellen beschränkt; sie endigt sich mit der Einsegung dieser Zöglinge oder dem ihr entsprechenden Alter.

Wärterinnen.

73. Zu kleinen Wärterinnen (§. 21. 22. 33.) werden Töchter der niedern Stände, namentlich auch des Gesindestandes, in dem Alter von 12 bis 14 Jahren angenommen; jedoch sind sittlich verderbene davon ausgeschlossen.

74. Alle diese 12 Stellen sind Freistellen, und die Inhaberinnen erhalten in der Anstalt freie Wohnung, Kost, Reinigung der Wäsche, und Bildung für ihren künftigen Stand. Für die Kleidung sorgen die Eltern, Verwandte oder Wohlthäter; für deren Unterhaltung die Wärterinnen selbst; und dazu sowohl als zur Reinlichkeit des Anzugs halten die Erzieherinnen sie an.

75. Von diesen Wärterinnen erhält die Hälfte, welche am längsten in der Anstalt ist, also eine jede solcher 6 Wärterinnen jährlich 20 Rthl. Lohn, welche ihr von der Anstalt gesammelt und bei der Entlassung in Summe gezahlt werden, in sofern sie nicht schon früher zur Kleidung nöthig waren.

76. Die Entlassung geschieht nach der Einsegnung, oder in dem der Einsegnung entsprechenden Alter. Bei guter Aufführung darf die Wärterin von der Anstalt erwarten, daß auch sie, mit den Eltern, Verwandten und Wohlthätern, für ihre Unterbringung in Dienst sorgen werde. In jedem Fall, auch für den der Verheirathung, wird ihr das gesammlete Lohn ausgezahlt.

Vorsteheramt.

77. Zur Berathung für das Wohl der Anstalt und zur Bestimmung ihres Geldbedarfs (Etats, §. 54.) bilden der Vorsteher und die Vorsteherin mit noch zwei andern Hausvätern und zwei andern Hausmüttern das Vorsteheramt, so daß solches aus 6 Personen besteht.

78. In sofern des Königs Majestät geruhen, sämmtlichen Anstalten einen Vereinigungspunkt in einer Königlichen Beschützerin zu geben, und da der höchsten Behörde für den öffentlichen Unterricht auch bei diesen in die Nationalerziehung so wesentlich eingreifenden Anstalten die Oberaufsicht zusteht; so dürfte der eine Hausvater von der Königlichen Beschützerin als ihr Stellvertreter, der andere aber von der höchsten Unterichtsbehörde als deren Abgeordneter zu ernennen seyn. Die beiden Hausmütter werden sodann von den drei Männern und der Vorsteherin gemeinschaftlich aus den patriotischen Frauen des Orts gewählt.

79. Entscheidende Stimme in diesem Vorsteheramte haben die Männer; und unter diesen giebt die Stimmenmehrheit, oder, falls solche nicht eintritt, der Stellvertreter der Königlichen Beschützerin den Ausschlag.

80. Wie weit der Vorsteher und die Vorsteherin allein zu handeln berechtigt, und wo sie hingegen an die Berathung des Vorsteheramtes gebunden seyn sollen, bleibt billig der Erwägung des Vorsteheramtes selbst vorbehalten. Bei einem tüchtigen Vorsteherpaare wird die größtmögliche Freiheit ihm wünschenswerth, und der Anstalt selbst ersprieslich seyn.

81. Dafür aber sorge und hafte das Vorsteheramt, daß für alle Erzieherinnen, Zöglinge und Wärterinnen die Aufnahmescheine und Entlassungszeugnisse mit der höchsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden.

82. Auch gewähre es allen Mitgliedern der Anstalt Gehör, und gebe ihnen durch fleißigen Besuch derselben dazu Gelegenheit.

83. So lange die erste Anstalt, und deren Vorsteheramt noch nicht eingerichtet ist, erkennt der unterzeichnete Verein seine Pflicht, einstweilen die Obliegenheiten desselben zu erfüllen, und die Bildung dieses Vorsteheramtes selbst einzuleiten. Ueberhaupt ist er bereit, treu ein jedes Geschäft zu besorgen, welches die von ihm angeregte Idee ins Leben einzuführen, die erste und die folgenden Anstalten vorzubereiten und zu verwirklichen erforderlich ist. Er wird hierzu die nöthigen Verhandlungen führen, die Beitragslisten und Beiträge sammlen, und darüber Rechnungen bilden. Anfangs werden alle Beiträge der ersten Anstalt, so weit sie deren bedarf, gehören; sobald sie aber zur zweiten und zu den folgenden hinreichen, werden auch diese gegründet, und die Beiträge zwischen ihnen getheilt werden.

Raumbedarf.

84. Die Personenzahl einer jeden Anstalt wird nach dem vorliegenden Plan aus

12 Erzieherinnen (§. 20.)
36 Zöglingen (§. 21.)
12 kleinen Wärterinnen (§. 21.)
1 Vorsteher (§. 26.)
1 Vorsteherin (§. 26.) und
2 Aufseherinnen (§. 23.)

64 Personen also, die darin wohnen, außer einigem erwachsenen Gesinde der Anstalt, namentlich 2 Köchinnen und 2 Hausmädchen (§. 25.) bestehen.

Diese Personenzahl zerfällt jedoch in 13 Familien, nemlich

12 der Erzieherinnen (§. 21.) und
1 Privatfamilie des Vorstehers und der Vorsteherin (§. 27.)

Und diese haben nur 3 zur Anstalt gehörige Wirthschaften, nemlich

2 der Anstalt (§. 24.) und
1 des Vorsteherpaars (§. 27.)

An einer jeden Wirthschaft der Anstalt nehmen

1 Aufseherin }
6 Erzieherinnen } so daß 25 am Tisch speisen;
18 Zöglinge }
6 Wärterinnen und
2 Köchin und Hausmädchen der Anstalt

33 überhaupt Antheil (§. 24, 25.)

In dem Lehrzimmer versammeln sich zum Unterricht:

12 Erzieherinnen und
36 Zöglinge.

48 nebst Lehrern (§. 36.)

Bei einer jeden Aufseherin kommen zum weiblichen Unterricht zusammen:

6 Erzieherinnen und
18 Zöglinge.

24 überhaupt (§. 40.)

85. An Raum erfordert also eine jede Anstalt:

12 Stuben, 12 Kammern wenigstens,	für 12 Erzieherinnen nebst ihren 36 Zöglingen und 12 Wärterinnen (§. 22.)
2 — — —	Krankenzimmer (§. 25.)
1 — — —	allgemeines Lehrzimmer (§. 36.)

2 Stuben,	— Kammern	Speisezimmer (§. 25.)		
4	—	4	—	für den Vorsteher und die Vorsteherin (§. 28.)
2	—	2	—	für die beiden Aufseherinnen (§. 25.)
2	—	2	—	
—	—	5	—	für Gesinde und Wirthschaft.

25 Stuben, 25 Kammern, 3 Küchen, (§. 25. 28.) Keller, Holzgelaß, Waschhaus, Trockenboden, Hof und Garten (§. 49.)

86. Kann dieser Raum in einem einzigen Hause nicht gegeben werden, so wird es rathsam seyn, nebeneinander liegende Häuser zusammen zu ziehen.

87. Wo öffentliche Gebäude entbehrt werden können, wird der Staat oder die Gemeinde des Orts sie gewiß gern zu einem solchen Zwecke hergeben.

Geldbedarf.

88. Bei der Ungewißheit über die Gebäude wäre es daher zu frühzeitig, die Kosten von Ankauf oder Miethe, von erster Einrichtung und laufender Unterhaltung des Hauses berechnen zu wollen.

89. Die erste Einrichtung des Hauses und Ausstattung der Anstalt mit den nöthigen Geräthschaften rc. ist einmalige; die Unterhaltung von beiden, und etwanige Miethe sind laufende Ausgabe.

90. Der übrige laufende Geldbedarf kann, vorläufig in runden Summen überschlagen, etwa folgender seyn:

1 Vorsteher und Vorsteherin bei Wohnung (§. 55.)	1200 Rthl.
2 Aufseherinnen bei Wohnung und Tisch zu 400 Rthl. (§. 58.)	800 —
2 Lehrer und andrer Unterricht (§. 60.) .	800 —
6 Erzieherinnen zu 75 Rthl. (§. 63.) . .	450 —
6 kleine Wärterinnen zu 20 Rthl. (§. 75.) .	120 —
	3,370 Rthl.
Gemeinschaftliche Haushaltung auf 62 Personen (§. 84.) zu 100 Rthl. in Pausch und Bogen, mit Inbegrif von Feuerung und Licht	6,200 —
Insgemein, auch Arzt, Wundarzt und Arznei	430 —
	10,000 Rthl.

91. Hierzu werden die Zöglinge, welche keine Freistellen haben (§. 69.) liefern

18 Zöglinge zu 200 Rthl.	3,600 Rthl.
12 — zu 100 —	1,200 —
	4,800 Rthl.

und es werden also von der Anstalt selbst 5,200 Rthl. zu decken seyn, in sofern nicht der Mangel eines öffentlichen Gebäudes, oder doch dessen und der Geräthschaften Unterhaltung eine größere Summe erfordert. Im Durchschnitt dürfte sich der jährliche Zuschußbedarf einer Anstalt auf 6000 Rthl. annehmen lassen.

92. Allerdings beträchtlich ist diese Summe, besonders auf mehrere Anstalten; aber nicht zu groß für den erhabenen Zweck: Luisens Denkmal und weibliche Erziehung; und nicht unerschwinglich für eine ganze Nation, und deren Liebe zu ihrer verklärten Königin.

Beiträge und damit verbundene Rechte.

93. Beiträge ihrer Verehrer in und außer der Nation, Beiträge von allen Freunden der großen Sache, werden die Kosten leicht und gern zusammenbringen.

94. Diese Beiträge können von vierfacher Art seyn:
1. übereignetes Kapital;
2. jährlicher Beitrag für die Anstalt überhaupt;
3. jährliche Unterhaltung einer Zöglingsfreistelle insbesondere;
4. einzelne Unterstützung.

95. Die Kapitalien gewähren den Anstalten ein stehendes Vermögen, und tragen in sofern besonders zu ihrer Sicherheit bei. Zunächst dienen sie zu ihrer ersten Einrichtung.

96. Nicht minder wünschenswerth sind den Anstalten jährliche Beiträge, sowohl wenn sie von Einzelnen, als auch und besonders, wenn sie von Familien übernommen werden, also nicht aussterben.

97. Wünschenswerth ist Letzteres bei den jährlichen Beiträgen überhaupt sowohl, als bei der jährlichen Unterhaltung von Zöglingsfreistellen insbesondere.

98. Dergleichen Freistellen können von Fürstlichen Häusern und andern bemittelten Familien auch für immer in der Art gestiftet werden, daß entweder die jährliche Unterhaltung einer solchen Stelle mit 200 Rthlr. ganz oder zu $\frac{1}{2}$ oder zu $\frac{1}{4}$, also mit 200 oder 100 oder 50 Rthlr. versichert, oder ein Kapital, welches sich jährlich so hoch verzinst, übereignet wird.

Die Stifter solcher Stellen erhalten dagegen das Recht, zu deren Besetzung die Zöglinge vorzuschlagen, und die Annahme derselben, insofern sie tauglich sind, zu erwarten. Bei theilweiser Stiftung findet dieses Recht auch nur eben so theilweise statt.

99. Auch einzelne Unterstützungen werden mit Dank angenommen.

100. Alle Beitragende können zu den Stellen der Erzieherinnen und kleinen Wärterinnen, auch der Zöglingsfreistellen taugliche Personen vorschlagen; die Anstalten werden ihre Wünsche, so weit sie ausführbar sind, gern besonders zu berücksichtigen suchen. Bei mehreren Vorschlägen als Stellen entscheidet die höhere Tauglichkeit.

101. Alle Beitragende können bei den Anstalten ausgebildete Erzieherinnen und abgehende Wärterinnen suchen; gern wird man ihre Wünsche vorzugsweise zu erfüllen bemüht seyn.

Ausführbarkeit.

102. An diesem Plan ist nicht der Umfang das Wesentliche. Reichen die Beiträge nicht sogleich zu einer ausgedehnten und vollständigen Ausführung hin, so darf der Anfang doch darum nicht ausgesetzt; sie kann und wird theils mit weniger einzelnen Anstalten, ja mit einer einzigen, theils kann sogar diese für jetzt mit einer kleineren Personenzahl begonnen werden; selbst in den Besoldungen, Zöglingsfreistellen, Zahl der Zöglinge sind noch anfängliche Beschränkungen thunlich. Nur schließe das Kleinere niemals das Größere aus; in den Wünschen liege das Größte, Höchste, Würdigste; und in dem Plan schon dazu der Keim! die Reichlichkeit der Beiträge wird über den möglichen Umfang entscheiden. — Was aber entsteht, sey für den ganzen Staat da; der Sitz der einzelnen Anstalt schränkt ihren Nutzen keinesweges auf diese Gegend ein; die Städte Berlin, Königsberg und Breslau werden hierzu nur darum zuerst und in dieser Reihefolge gewählt, weil sie die weiteste Auswahl der Aufsichts- und Unterrichtspersonen gewähren.

Mit vollem Vertrauen also legen wir diesen Plan hierdurch der Nation und allen Verehrern von Luisens Tugenden vor; mit dem vollsten Vertrauen zu dieser Verehrung und Liebe sowohl, als zu dem Erfolg. Nicht bloß

die Anstalten selbst werden der Nation brave Erzieherinnen und Hausfrauen bilden; eine jede aus ihnen hervorgehende Erzieherin und Zöglingin wird in der Welt selbst zu dem erhabenen Zweck Mitarbeiterin werden; und fortschreiten wird in stets vervielfältigten Reihen durch die künftigen Geschlechter ein Segen, der verewigten Königin zum Denkmal von ihrer Nation und von allen ihren Verehrern geweiht! Kein Schicksal trennte diese von Ihr und Ihrem Herzen!! Kein Tod löscht diese Verehrung und Liebe aus; sie verewigen mit Luisens Tugenden sich selbst durch das würdigste Denkmal!

Berlin den 23ten December 1810.

Janke. Doktor der Weltweisheit.	v. Klewitz. Geh. Staatsrath.	Nolte. Ober-Consistorialrath.	Rosenstiel. Staatsrath.	Sack. Geh. Staatsrath.

Unterzeichnungs-Liste für das Luisenthum.

Nr.	Name der Beitragenden, Stand und Charakter.	Wohnort derselben.	Beitrag. a. Kapital (§. 94. 95.) thl.	gr.	pf.	b. Jährlicher Beitrag überhaupt (§. 94. 96. 97.) thl.	gr.	pf.	c. Jährliche Unterhaltung von Zöglingsstellen insbesondere (§. 94. 96. 98.) thl.	gr.	pf.	d. Einzelne Unterstützung (§. 94. 99.) thl.	gr.	pf.	Bemerkungen und nähere Bestimmungen.
															Je nachdem Jemand von den Beitrags-Arten a, b, c, d. eine oder mehrere wählt, wird in die dazu bestimmte Kolonne die Summe eingetragen, auch die Münzsorte bemerkt. Zeit- und ähnliche Bestimmungen werden unter den Bemerkungen eingetragen.